

Verein Sterbehilfe
Kuttelgasse 4
CH-8001 Zürich

Deutschlandbüro
Holzdamm 39
20099 Hamburg

An das Bundesministerium
für Gesundheit
Herrn Bundesminister und MdB
Jens Spahn

Neuregelung der Sterbehilfe („legislatives Schutzkonzept“)

Ihr Schreiben v. 15.4.2020

Stellungnahme des Vereins Sterbehilfe unter Hinweis auf den nachfolgenden

Auszug aus Kusch/Hecker, Handbuch der Sterbehilfe, 1. Auflage 2020

2.4. Prozedurales Sicherungskonzept

2.4.1. Die Vorgaben im BVerfG-Urteil

2.4.1.1. Verfassungsrechtliche Regulierungsgrenzen

Grundsätzlich legitimiert der hohe Rang, den das Grundgesetz dem Leben und der Autonomie des Einzelnen beimisst, gesetzgeberische Maßnahmen, die auf einen effektiven präventiven Schutz vor Gefahren im Bereich der organisierten Suizidhilfe abzielen. Die Straflosigkeit der Selbsttötung und der Hilfe dazu stehen als Ausdruck der verfassungsrechtlich gebotenen Anerkennung individueller Selbstbestimmung jedoch nicht zur freien Disposition des Gesetzgebers. Jede Regulierung der Suizidhilfe muss sich im Ausgangspunkt von dem der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zugrunde liegenden Menschenbild leiten lassen, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Anerkennung des Rechts auf Selbsttötung, welche die einem individuellen Suizidentschluss zugrundeliegenden Motive einschließt und diese damit einer Beurteilung nach Maßstäben objektiver Vernünftigkeit entzieht, verbietet es sich, die Zulässigkeit einer Hilfe zur Selbsttötung materiellen Kriterien zu unterwerfen, sie etwa vom Vorliegen einer unheilbaren oder tödlich verlaufenden Krankheit abhängig zu machen.

Das BVerfG betont eindringlich, dass jede regulatorische Einschränkung der assistierten Selbsttötung sicherstellen muss, dass sie dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, auch faktisch hinreichenden Raum zur Entfaltung und Umsetzung belässt. Staatliche Interventionen sind strikt auf den Schutz der Selbstbestimmung zu beschränken, der durch Elemente der medizinischen und pharmakologischen Qualitätssicherung und des Missbrauchsschutzes ergänzt werden kann.

Dem Gesetzgeber obliegt es, für eine konsistente Ausgestaltung der Rechtsordnung Sorge zu tragen. Dies erfordert vor allem entsprechende Anpassungen im Bereich des Berufsrechts

der Ärzte sowie im Betäubungsmittelrecht. Eine Verpflichtung zur Suizidhilfe darf nicht statuiert werden.

2.4.1.2. Regulierungsmöglichkeiten

Im Rahmen der verfassungsrechtlich abgesteckten Regulierungsgrenzen steht es dem Gesetzgeber frei, zum Schutz der Autonomie des Sterbewilligen ein prozedurales Sicherungskonzept zu entwickeln. Das BVerfG zählt exemplarisch folgende Regulierungsmöglichkeiten auf:

- Prozedurale Sicherungsmechanismen, z.B. in Form von Aufklärungs- und Wartepflichten, wobei je nach Lebenssituation unterschiedliche Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens gestellt werden können;
- Erlaubnisvorbehalte, die die Zuverlässigkeit von Suizidhilfeangeboten sichern;
- Verbot besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe;
- Medizinische und pharmakologische Qualitätssicherung.

Maßnahmen zum Schutz der Selbstbestimmung über das eigene Leben können auch im Strafrecht verankert oder jedenfalls durch strafrechtliche Sanktionierung von Verstößen abgesichert werden.

2.4.3. Eckpunkte einer künftigen Regulierung der Suizidhilfe

2.4.3.1. Konsistente Ausgestaltung der Rechtsordnung

Eine künftige gesetzliche Regulierung ist nur in dem vom BVerfG aufgezeigten Regulierungsrahmen zulässig. Die existentielle Bedeutung, die der Selbstbestimmung speziell für die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität im Umgang mit dem eigenen Leben zukommt, legt dem Gesetzgeber strenge Bindungen bei der normativen Ausgestaltung eines Schutzkonzepts im Zusammenhang mit der Suizidhilfe auf.

Das BVerfG fordert von dem Gesetzgeber eine konsistente Ausgestaltung der Rechtsordnung, die dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht des Einzelnen, aufgrund freier Entscheidung mit Unterstützung Dritter aus dem Leben zu scheiden, hinreichend Raum zur Umsetzung belässt. Im föderalen Bundesstaat erfordert die Verwirklichung dieses Auftrags ein möglichst sinnvoll aufeinander abgestimmtes Paket an gesetzgeberischen Maßnahmen auf Landes- und Bundesebene. Zu denken ist insbesondere an eine grundrechtskonforme Ausgestaltung der Landespolizeigesetze, der ärztlichen Berufsordnungen sowie des BtMG.

2.4.3.2. Verbot besonders gefahrträchtiger Erscheinungsformen der Suizidhilfe

Die strafrechtliche Bekämpfung organisierter Suizidhilfe allein zu dem Zweck, hierdurch die Anzahl assistierter Suizide gering zu halten, ist ebenso unzulässig wie jede Zielsetzung, die die Entscheidung des eigenverantwortlich handelnden Grundrechtsträgers, sich mit der Unterstützung Dritter selbst zu töten, als solche missbilligt, tabuisiert oder mit einem Makel belegt.

Nach Auffassung des BVerfG steht es dem Gesetzgeber jedoch grundsätzlich frei, besonders gefahrträchtige, d.h. autonomiegefährdende Erscheinungsformen der organisierten Suizidhilfe, auch mit dem Mittel des Strafrechts zu verbieten.

Bevor nun aber frühere Gesetzentwürfe – etwa zum strafrechtlichen Verbot gewerbsmäßiger Sterbehilfe oder der Werbung für Suizidbeihilfe – aus den Archiven geholt und voreilig reaktiviert werden, sollte im Lichte der realen gesellschaftlichen Entwicklung geprüft werden, ob für die Schaffung neuer Straftatbestände überhaupt ein praktisches Bedürfnis besteht.

Bereits vor Inkrafttreten des § 217 StGB im Jahr 2015 bestand in Deutschland über 140 Jahre lang eine Rechtslage, in der die Beihilfe zur eigenverantwortlichen Selbsttötung ausnahmslos straflos gestellt war. In dieser Zeit ist kein einziger Fall bekannt geworden, in dem Suizidhilfe kommerziell angeboten wurde bzw. ein Anbieter seines Vermögensvorteils wegen oder in grob anstößiger Weise für entsprechende Angebote geworben hat. Eine Gesetzgebung, die die Realität der Suizidhilfepraxis ausblendet und sich an dem fiktiven Szenario einer verwerflichen Geschäftemacherei mit dem Tod festklammert, erweist sich als reines Moralunternehmen und betreibt symbolisches Strafrecht.

Suizidhilfe bewegt sich auch nach der Nichtigerklärung des § 217 StGB nicht etwa in einem rechtsfreien Raum, in dem jeder nach eigenem Gutdünken Hilfe zur Selbsttötung anbieten kann. Bereits das geltende Recht verlangt jedem Sterbehelfer die Einhaltung strafbewehrter Sorgfaltspflichten ab. Wer Suizidhilfe leistet und hierbei fahrlässig verkennt, dass der Suizident nicht zu einer freiverantwortlichen Entscheidung fähig ist, macht sich wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) strafbar. Im Falle eines Fehlschlags des Suizids kommt eine Strafbarkeit des Sterbehelfers wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) in Betracht. Wer bewusst eine Person zur unfreien Selbsttötung verleitet oder ihr dabei hilft, begeht ein – selbstverständlich strafbares – schweres Verbrechen.

Die Erfahrung mit dem im Jahre 2015 eingeführten § 217 StGB lehrt, dass die Errichtung einer überbordenden strafrechtlichen Drohkulisse gegenüber organisierter Suizidhilfe zu schwerwiegenden Kollateralschäden zu Lasten sterbewilliger Menschen führt. In einem von Furcht vor Strafverfolgung und Rechtsunsicherheit geprägten Umfeld wird der Zugang zu fachkundigen Hilfsangeboten unnötig erschwert. Mehr Aufklärung, Unterstützung und Fürsorge statt mehr Strafrecht – so lautet der Appell des BVerfG, der von allen Abgeordneten gehört werden sollte.

Der Sache dienlicher ist es, im Interesse des Autonomie- und Lebensschutzes gesetzlich konkretisierte prozedurale Sicherungsmechanismen einzuführen, die sich an ärztliche wie nichtärztliche Sterbehelfer richten. Verantwortungsvoll vorgehende Sterbehelfer sind bereits im Rahmen der bestehenden Gesetzeslage darauf bedacht, sich nicht durch ein sorgfaltswidriges Vorgehen bei der Vorbereitung und Durchführung der Suizidhilfe dem Risiko einer Strafverfolgung auszusetzen. Die gesetzliche Ausformung von Sorgfaltspflichten in Form spezifischer, dem Autonomie- und Lebensschutz dienender Handlungsimperative bedeutet für alle beteiligten Personen einen Gewinn an Rechtssicherheit. Insoweit bestehen auch keine durchgreifenden Einwände dagegen, die Einhaltung der prozeduralen Sicherungsmechanismen straf- und bußgeldrechtlich abzusichern.

2.4.3.3. Prozedurale Sicherungsmechanismen

Mit der Einführung spezifischer, d.h. auf organisierte Suizidhilfeangebote zugeschnittener prozeduraler Sicherungsmechanismen, soll ein Rahmen geschaffen werden, der sterbewillige Menschen bei der Findung einer rational durchdachten Entscheidung unterstützt. Personen, die an Suizid denken (nachfolgend als „Klienten“ bezeichnet), soll die Möglichkeit eröffnet werden, sich mit einer fachkundigen Person vertrauensvoll über ihren Sterbewunsch austauschen und in einem ergebnisoffenen Gespräch möglichst umfassend

beraten lassen zu können. In einem qualifizierten Beratungsgespräch sollen insbesondere etwa vorhandene Informationsdefizite oder Fehleinschätzungen des Klienten aufgespürt, autonomiegefährdende Einflussnahmen Dritter aufgedeckt sowie suizidpräventive Hilfsangebote und Alternativen zur Selbsttötung aufgezeigt werden.

2.4.3.3.1. Beratungs- und Dokumentationspflicht

Zielführend ist die Einführung einer allen organisiert handelnden (ärztlichen und nichtärztlichen) Sterbehelfern gesetzlich auferlegten Beratungspflicht in Form eines qualifizierten Beratungsgesprächs. Wer Suizidhilfe in organisierter Form anbietet und von einem Klienten um Suizidhilfe ersucht wird, muss mindestens ein Beratungsgespräch mit dem Klienten führen, an das folgende Mindestanforderungen zu stellen sind:

- Ermittlung der aktuellen Lebensumstände des Klienten und Erörterung der Beweggründe seines Suizidwunschs;
- Abklärung, ob der Sterbewunsch des Klienten auf entscheidungsrelevanten Informationsdefiziten oder Fehleinschätzungen des Sterbewilligen beruht;
- Abklärung, ob andere Personen den Sterbewunsch des Klienten beeinflusst haben könnten;
- Aufklärung über medizinische (einschließlich palliativmedizinische) Behandlungsmöglichkeiten, falls der Suizidwunsch zumindest auch auf gesundheitlichen Problemen beruht;
- Beratung und Information über vorhandene Hilfsangebote, die zur aktuellen Lebenssituation des Klienten passen;
- Aufzeigen von Alternativen zur Selbsttötung;
- Aufklärung über die spezifischen Risiken der gewollten und geplanten Suizidmethode sowie über mögliche Folgen eines fehlgeschlagenen Selbsttötungsversuchs.

Der Inhalt und die wesentlichen Ergebnisse des Beratungsgesprächs sind von dem Berater in einem Protokoll festzuhalten und zu den Akten zu nehmen. Stattdessen kann das Gespräch auch auf Video aufgezeichnet werden.

Suizidassistenz ist immer ein freiwilliges Angebot, auf das kein Rechtsanspruch des Klienten besteht. Dem Anbieter organisierter Suizidhilfe steht es daher frei, seine Bereitschaft zur Hilfeleistung an allgemeine Voraussetzungen sowie an von ihm im konkreten Einzelfall festgelegte Bedingungen zu knüpfen. So kann er z.B. festlegen, dass er nur volljährigen Personen Suizidassistenz leistet. Er kann von dem Klienten die Beibringung zusätzlicher ärztlicher Bescheinigungen und/oder die Vorlage einer aktuellen Patientenverfügung fordern. Er kann verlangen, dass Angehörige des Klienten oder ihm nahestehende Personen in das Erstberatungsgespräch oder ein weiteres Beratungsgespräch einbezogen werden. Auch bleibt es ihm unbenommen, die Durchführung der Suizidbegleitung von der Einhaltung einer von ihm individuell festgelegten Wartefrist abhängig zu machen.

2.4.3.3.2. Vorgaben für die Durchführung der Suizidhilfe

Es ist gesetzlich zu bestimmen, dass Suizidhilfe durch einen organisiert handelnden Sterbehelfer nur nach vorgängig durchgeführtem Beratungsgespräch und auf der Grundlage eines aktuellen ärztlichen Gutachtens geleistet werden darf, das dem Klienten Freiverantwortlichkeit bescheinigt.

Es empfiehlt sich, dem Sterbehelfer eine zeitlich befristete Aufbewahrungspflicht bezüglich aller schriftlichen Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen, die der Dokumentationspflicht unterliegen, aufzuerlegen.

2.4.3.3.3. Sanktionen bei Verletzung prozeduraler Sicherungsmechanismen

Die vorsätzliche oder fahrlässige Missachtung der in dem obigen Eckpunktekatalog dargelegten, ggf. durch Rechtsverordnung näher ausgestalteten Beratungs- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Mit Strafe bedroht werden sollte, wer in organisierter Form Hilfe zur Selbsttötung eines anderen leistet, obwohl kein ärztliches Gutachten vorliegt, das die Freiverantwortlichkeit der sterbewilligen Person bescheinigt.

Eine dem vorgenannten Modell nachgebildete Strafvorschrift soll als Instrument eines vorbeugenden Rechtsgüterschutzes dem Risiko entgegenwirken, dass – infolge fehlender Vergewisserung des Sterbehelfers über das Vorliegen eines ärztlichen Gutachtens – einer möglicherweise unfrei handelnden Person Suizidhilfe geleistet wird. Pönalisiert wird demnach die abstrakt-gefährliche Missachtung einer für den Autonomie- und Lebensschutz zentralen prozeduralen Sicherungsvorgabe. Eine solche Strafbestimmung greift demnach nicht nur ein, wenn in tatsächlicher Hinsicht ungeklärt bleibt, ob der Suizident freiverantwortlich gehandelt hat, sondern auch dann, wenn dessen Freiverantwortlichkeit feststeht. Da sich der Strafraum dieser Strafvorschrift kohärent in die bestehende Strafrechtsordnung einfügen muss, empfiehlt sich die Androhung einer Strafe, die unterhalb des Strafraums des § 222 StGB liegt. Dieser Empfehlung liegt die Wertung zugrunde, dass das Unrecht der als fahrlässige Tötung einzustufenden sorgfaltswidrigen Suizidhilfe bei einem erwiesenermaßen unfrei handelnden Suizidenten schwerer wiegt als das Unrecht einer lediglich abstrakt-gefährlichen Vorgehensweise bei der Durchführung der Suizidhilfe (hier: fehlende Vergewisserung über das Vorliegen eines die Freiverantwortlichkeit des Sterbewilligen bescheinigenden ärztlichen Gutachtens).

Die Strafbarkeit nach den allgemeinen Vorschriften bleibt unberührt. Zu denken ist insbesondere an den bereits genannten Fall, in dem ein Sterbehelfer infolge Verletzung der ihn treffenden Sorgfaltspflichten verkennt, dass er einer nicht freiverantwortlich handelnden Person zur Selbsttötung verhilft (Fahrlässige Tötung gem. § 222 StGB).

Bereits nach geltendem Recht kommt ein ordnungs- oder gewerberechtliches Einschreiten gegen nicht gesetzeskonform agierende Anbieter von Suizidhilfe in Betracht. Gegen Sterbehilfevereine wird nicht selten der Vorwurf erhoben, sie würden aus rein kommerziellen Interessen ein „Geschäft mit dem Tod“ betreiben. Um insoweit ein rechtssicheres Umfeld für seriöse Organisationen zu schaffen und sie vor unbegründeten behördlichen Repressionen zu bewahren, empfiehlt sich die Aufnahme einer weiteren Bestimmung in den Katalog prozeduraler Sicherungsmaßnahmen. Diese sollte klarstellen, dass das Recht von Sterbehilfeorganisationen unberührt bleibt, angemessene Mitgliederbeiträge zu erheben und für Beratungsleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen. Beiträge und sonstige Entgelte sind angemessen, wenn sie nicht in einem auffälligen Missverhältnis zu den Leistungen sowie zu den Gesamtkosten der Sterbehilfeorganisation stehen.